

**Regierungsratsbeschluss  
betreffend die Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom  
19. März 1938 über die Aufstellung und den Betrieb von  
Druckbehältern in Betrieben, die der obligatorischen Versicherung  
nicht unterstellt sind**

Aufhebung vom 11. November 2008

GS 36.0802

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Der Regierungsratsbeschluss vom 11. Oktober 1938<sup>1</sup> betreffend die Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 19. März 1938 über die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern in Betrieben, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Liestal, 11. November 2008

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin

---

<sup>1</sup> GS 18.272, SGS 825.33